



Info-Blatt:

SÜSSUNG

Zur Süßung sind nur zugelassen:

a) bei nicht angereichertem Tafelwein

- Traubenmost
- konzentrierter Traubenmost
- rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK)

Der Gesamtalkoholgehalt des Weines darf um nicht mehr als 2 %vol (ca. 16 g/l) Alkohol angehoben werden

b) bei angereichertem Tafelwein

- Traubenmost

Der zur Süßung verwendete Traubenmost (Süßreserve) darf höchstens den gleichen Alkoholgehalt aufweisen wie der zu süßende Wein. Er (die Süßreserve) darf angereichert sein.

c) bei nicht angereichertem Landwein, nicht angereichertem Qualitätswein und Prädikatswein:

- Traubenmost

Der Gesamtalkoholgehalt des zu süßenden Weines darf um nicht mehr als 2%vol (ca. 16 g/l) angehoben werden. Der zur Süßung verwendete Traubenmost muss mindestens aus der gleichen Qualitätsstufe (Prädikatsstufe) wie der zu süßende Wein stammen.

d) bei angereichertem Landwein und Qualitätswein

- Traubenmost

Der zur Süßung verwendete Traubenmost (auch angereicherte Traubenmost) darf höchstens den gleichen Alkoholgehalt aufweisen wie das zu süßende Erzeugnis.

Hinweis:

Als Traubenmost gilt ein Erzeugnis, das höchstens 1% vol Alkohol aufweist.